

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 152

Anordnung über die Beschäftigung von Buchvertretern im Reise- und Versandbuchhandel

Nach § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, Seite 797) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers für das Gebiet des Großdeutschen Reiches angeordnet:

§ 1

(1) Die Beschäftigung von Buchvertretern im Reise- und Versandbuchhandel ist bis auf weiteres unzulässig.

(2) Die Tätigkeit der Verlagsvertreter, die den Geschäftsverkehr zwischen Verlag und Sortiment vermitteln, bleibt unberührt.

§ 2

Die Beschäftigungsfirmen haben den zuständigen Arbeitsämtern über die bisher von ihnen beschäftigten Buchvertreter und über die Lösung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3

Ausnahmen können vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer zugelassen werden, jedoch nur in besonderen Fällen.

Berlin, den 25. Juni 1942

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Hanns Johst

* •

Zur Amtlichen Bekanntmachung Nr. 152 teilt die Reichsschrifttumskammer mit:

Über die Gründe dieser Kriegsmaßnahme bedarf es keiner Erörterung. Der Rückgang der Buchproduktion verlangt eine Verkleinerung des Verteilerapparates; wer siegen will, darf keine Arbeitskraft auch nur stundenweise aus Arbeitsmangel feiern lassen. Der Mann gehört auf den Platz, wo ihn das Volk am notwendigsten braucht.

Buchvertreter und -vertreterinnen bis zu 48 Jahren müssen also dem örtlich zuständigen Arbeitsamt gemeldet werden, und zwar mit dem Zusatz, daß das Arbeitsverhältnis gekündigt ist und nach dem Vertrag, z. B. am 30. September 1942, endet. (Nach § 15 des Buchvertreter-Normalvertrages — Amtl. Bek. der Reichsschrifttumskammer Nr. 92 — gilt im allgemeinen der § 92 HGB. mit der Kündigung zum Vierteljahresschluß unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist. Natürlich konnte im Einzelfall vor Erlaß dieser Anordnung etwas anderes vereinbart sein.)

Diesen Buchvertretern und -vertreterinnen ist auf jeden Fall sofort zu kündigen. Ausnahmeanträge dürften aussichtslos sein; sie entbinden aber keinesfalls von der Verpflichtung, sofort beim Arbeitsamt Meldung zu machen.

Über 48 Jahre alte Buchvertreter und -vertreterinnen oder ihre Beschäftigungsfirmen können einen Ausnahmeantrag nach § 3 der Anordnung bei der Reichsschrifttumskammer in Leipzig stellen. Dieser Antrag ist damit zu begründen, daß die zu vertreibenden Werke wichtig und lieferbar sind. Bis zur Entscheidung der Kammer kann von der Meldung beim Arbeitsamt abgesehen werden.

Neueinstellungen, auch älterer Buchvertreter, sind nach § 1 verboten. Eine Beschäftigung ist erst zulässig, nachdem der Präsident eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 erteilt hat.

Die Anordnung gilt nicht für Lehrmittelvertreter, die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer sind.

Vereinbarung

zwischen der Reichsschrifttumskammer und der Reichskammer der bildenden Künste

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der Reichsschrifttumskammer und der Reichskammer der bildenden Künste in Grenzfällen wird folgendes vereinbart:

1. Zum Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer gehören das Buch und der Kalender ohne Rücksicht darauf, ob das Bild darin umfangmäßig überwiegt, sowie ferner alles, was durch literarisches Urheberrecht geschützt wird.
2. Zum Zuständigkeitsbereich der Reichskammer der bildenden Künste gehört das Kunstblatt, gleichgültig, ob signiert oder unsigniert. Es kommt nicht darauf an, daß das Kunstblatt einzeln verkauft wird oder mit vielen anderen zusammengefaßt in Mappen.
3. Die Eingliederung der gemischten Kunst- und Buchhandlungen entweder in die Reichsschrifttumskammer oder in die Reichskammer der bildenden Künste ist davon abhängig, ob der Handel mit Schrifttum oder der Kunsthandel umsatzmäßig überwiegt. In der anderen Kammer wird der Händler nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz befreit.

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, Abt. III

Betr.: Löschung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Herrn *Heinrich F. A. Timm* in Leipzig C 1, Gellertstraße 7 (früher Astra-Verlag F. A. Timm), ist zufolge einer Entscheidung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer wegen Einstellung der buchhändlerischen Tätigkeit gelöscht worden.

Leipzig, den 11. Juni 1942

I. A.: *Dr. Grewe*

Landesleitung Berlin

Betr.: Anschriften von verwundeten Berufskameraden

Die Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer bittet die Berliner Verlags- und Sortimentsbuchhändler um baldmöglichste Bekanntgabe der Anschriften von buchhändlerischen Gefolgschaftsmitgliedern, die im gegenwärtigen Schicksalskampf des deutschen Volkes verwundet wurden. Postkarte genügt.

*

Betr.: Fortbildungskursus für Verlagshersteller

Die Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer führt für die Mitglieder der Fachschaft Angestellte im Gau Berlin und buchhändlerischen Hilfskräfte des Verlagsbuchhandels, soweit sie im Besitze eines Mitgliedsausweises bzw. eines Schreibens der Reichsschrifttumskammer sind, einen Fortbildungskursus für Verlagshersteller durch. Der Fachkursus steht wieder unter der Leitung des Herrn *Fritz Schröder* und behandelt folgende Themen:

Grundlagen des Druckes und der Reproduktion — Schrift und Typographie — Satz und Korrektur (Satzkosten) — Zurichtung und Druck (Druckkosten) — Besichtigung einer Werkdruckerei — Klischeetechnik — Flachdruck — Tiefdruck — Buchbindereiarbeiten — Besichtigung einer Buchbinderei — Besichtigung einer Großdruckerei mit Chemigraphie — Papier (Arten, Herstellung, Prüfung, Handelsbräuche) — Kalkulationsbeispiele.

Unter Berücksichtigung des Aufrufes des Leiters des Deutschen Buchhandels vom 14. Dezember 1940 wird der Kursus alle